

Eidg. Kurs für Instruktoren der Hauswehren in Solothurn

Autor(en): **Riser**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **15 (1949)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An dieser Stelle sei auch einem leisen Unbehagen über gewisse Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft vom 22. Juli 1949 betreffend die Teilrevision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung Ausdruck verliehen. Bei der neu vorgesehenen Umschreibung der persönlichen und sachlichen Geltung des Militärstrafgesetzes werden in Art. 2, Ziff. 6, die Angehörigen der Luftschutztruppe neben den Angehörigen des Festungswachkorps, des Ueberwachungsgeschwaders, des eidgenössischen Grenzwachkorps und dem uniformierten Personal der Militäranstalten unter den Personenkategorien aufgeführt, welche grundsätzlich nicht allgemein, sondern nur während der Ausübung des Dienstes, also nicht in der dienstfreien Zeit (Urlaub oder Ferien), d. h. nur in Zeiten dienstlicher Gebundenheit der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind und auf welche das Militärstrafrecht ausserhalb dieser Zeiten nur dann Anwendung findet, wenn die strafbare Handlung ihre dienstlichen Pflichten oder ihre dienstliche Stellung berührt, oder wenn die Tat in Uniform begangen wird. Es ist zu bedauern, dass in bezug auf die Luftschutzorganisationen einfach die Regelung von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1940/30. Juni 1944 über die Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstes (Organisatorisches und Strafvorschriften) in die ordentliche Gesetzgebung über-

geführt und damit die bisherige Stellung minderen Rechtes der Luftschutzdienstpflichtigen im Vergleich zu den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen beibehalten werden soll. Dies um so mehr, als nunmehr die Hilfsdienstpflichtigen den Dienstpflichtigen ausdrücklich gleichgestellt werden. Zweifellos wird es später einmal durchaus möglich sein, die Sonderbehandlung der Luftschutzdienstpflichtigen zu beseitigen. Dass sie aber gerade im jetzigen Zeitpunkt bei der Revision des Militärstrafgesetzes erneut Ausdruck finden soll, darf wohl ohne Ueberheblichkeit als ein arger Schönheitsfehler hingestellt werden, der hoffentlich im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesvorlage noch ausgemerzt werden kann. Es würde sich hier eine willkommene Gelegenheit bieten, die aufrichtige Bereitschaft zur zeitgemässen Gleichordnung des Luftschutzdienstes mit dem Militärdienst Schritt für Schritt in der Gesetzgebung zu verankern. Im Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst, an dessen Vorbereitung die eidgenössische Militärverwaltung ebenfalls beteiligt war, ist dies ja erfreulicherweise bereits geschehen, indem als Militärdienst im Sinne dieses Gesetzes jeder besoldete schweizerische Militärdienst einschliesslich Hilfsdienst und Luftschutzdienst gilt.

Eidg. Kurs für Instruktoren der Hauswehren in Solothurn

Von Oberstlt. Riser, Bern

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1949 betreffend Ausbildung von Instruktoren der Hauswehren wurden in Solothurn während der Zeit vom 11. bis 14. Juli ein erster eidg. Kurs zur Ausbildung kantonaler Instruktoren durchgeführt.

Von den Kantonen waren zwei, in zweisprachigen Kantonen drei, Teilnehmer zu bestimmen. Im Hinblick auf eine ähnliche Hauswehrorganisation in betriebseigenen Gebäuden haben auch die SBB und PTT Teilnehmer abgeordnet, so dass im Kurs die Kantone mit 55, die SBB mit 3 und die PTT mit 1 Mann vertreten waren.

Es ging vorweg darum, die Kursteilnehmer in die Grundsätze der neuen Organisation der Hauswehren einzuführen und sie mit den Grundgedanken des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriege vertraut zu machen. Es war aber auch wichtig, die künftigen kantonalen Instruktoren für ihre nicht leichte Aufgabe zu gewinnen, in ihnen das notwendige Interesse zu wecken. In Anbetracht der knappen Zeit musste sich die Instruktion auf das Wesentliche beschränken und die Behandlung von Detailfragen zum Teil zurückgestellt werden.

Die Kursteilnehmer wurden von Herrn Regierungsrat Obrecht, als Vertreter der solothurnischen Regierung, und von Herrn Stadtmann Dr. Haefelin persönlich begrüsst.

Diese Sympathiebezeugung durch die Behörden hat zum guten Ergebnis des Kurses wesentlich beigetragen. Es zeigte sich im übrigen, dass Kurse auch auf ziviler Basis geordnet und diszipliniert durchgeführt werden können.

Die Auslese der Leute für den Kurs scheint von den Kantonen im allgemeinen richtig getroffen worden zu sein. In der Regel ist es so, dass sich im Kanton ein Vertreter aus Kreisen des Luftschutzes rekrutiert, während der andere Feuerwehrekreisen entstammt. Die Letzteren waren gegenüber den andern etwas im Nachteil, indem ihnen nähere Kenntnisse über den Luftschutz fehlten. Der Unterricht musste deshalb so aufgebaut werden, dass auch die Feuerwehrfachleute einen allgemeinen Einblick in die Organisation und die Fragen des Luftschutzes erhielten.

Die Teilnehmer wurden aufgefordert, zu den ihnen ausgehändigten Unterlagen und Entwürfen allfällige Anregungen oder Gegenvorschläge der A + L bis spätestens 1. Oktober einzureichen. Sie wurden ebenfalls dahingehend orientiert, dass nach diesem ersten Kurs ein Fortbildungskurs unerlässlich sei, und dass dieser voraussichtlich bereits zu Beginn des nächsten Jahres stattfinden werde. Er soll die Kenntnisse der kantonalen Instruktoren vertiefen und die weitere Organisation durch

praktische Uebungen in den Einzelheiten festlegen, bevor an die Ausbildung der Bezirksinstruktoren in den Kantonen herangetreten wird.

Im gesamten genommen war es ein erfreulicher Kurs, weil alle Teilnehmer mit Interesse den Ausführungen und Uebungen folgten und überall eine Atmosphäre gegen-

seitigen Vertrauens und Verstehens zu verspüren war. Ich hoffe, dass die kommenden Kurse vom nämlichen guten Geiste getragen werden und wir eine Hauswehr-Organisation schaffen können, welche, wenn es nötig sein sollte, der Zivilbevölkerung den grösstmöglichen Schutz bietet.

Die aktive Abwehr

Nochmals: «Die schweizerische Luftwaffe am Wendepunkt?»

Von Lt. Alfred Geiger

In der Mai/Juni-Nummer der «Protar» befasst sich «Ikarus» in einem «Die schweizerische Luftwaffe am Wendepunkt» überschriebenen Artikel mit den Umgestaltungen, die unsere Fliegerwaffe seit dem letzten Weltkrieg erfahren hat. In seiner Arbeit kommt er zum Schluss, dass die Einführung von einsitzigen «Mustang»- und «Vampire»-Flugzeugen sowie der Verzicht auf eine Neuanschaffung von zweisitzigen Typen einem Wendepunkt in der bis jetzt von der Armeeleitung vertretenen Einsatzdoktrin der schweizerischen Luftwaffe gleichkommt. Seiner Ansicht nach bedeutet die Bevorzugung einsitziger Kriegsflugzeuge ein Abgehen vom Grundsatz, nach dem die Hauptaufgabe unserer Flugwaffe im Einsatz gegen Erdziele besteht; er sieht darin eine Umformung der schweizerischen Flugstreitkräfte zu einer eigentlichen Luft-Abwehrwaffe, deren erstes Gebot in der Bekämpfung von Luftzielen besteht. Zur Begründung seiner Ansicht führt er u. a. folgendes an:

«Der reine Jäger oder das einsitzige Flugzeug ist eine Abwehrwaffe in der Luft; es liegen darüber genügend Beispiele des vergangenen Krieges vor: Schlacht über England, über Malta, über den Kampffeldern Frankreichs und Westdeutschlands. Da er klein, wendig und sehr schnell ist, dazu über ein gutes Steigvermögen verfügt, eignet er sich vorzüglich zum Luftkampf. Das Rückstossflugzeug weist nun die Merkmale des Abwehrjägers vermehrt auf; ja es scheint sogar, dass der Düsenjäger für diese Aufgabe wie nach Mass konstruiert ist. Auch hier besitzen wir genügend taktische Erprobungen, sogar grossen Stils (Manöver in England und Amerika in den Jahren 1947, 1948, 1949), um den Beweis für diese Feststellungen antreten zu können.»

Nach einigen Bemerkungen über das für strategische Angriffe zum Einsatz gelangende Bombenflugzeug, die für die vorliegende Diskussion jedoch übergangen werden können, fährt er fort:

«In der Zwischenstufe liegt das leichte Bombardierungsflugzeug, das die Erdziele in der Front oder in deren nächster Nähe im Tief- oder Sturzflug zu bekämpfen hat. Diese Flugzeugtype ist meistens ein Mehrsitzer, ein- bis zweimotorig, und kann neben Maschinengewehren, Kanonen, Raketen auch Bomben mittragen (Beispiele: Iljuchin -10, Grumann «Avenger», Lockheed «Harpoon» usf.). Es handelt sich hier nicht etwa um ein leicht abgeändertes Jagd- oder Bombenflugzeug, sondern um eine eigene, zweckentsprechende Konstruktion. Wohl lässt sich beispielsweise ein Jäger am Bauch bepanzern und mit Bomben beladen, aber dadurch verliert er seine ursprünglichen Fähigkeiten des

schnellen Fliegens, der Wendigkeit und Steigkraft und wird so seiner eigentlichen Aufgabe entfremdet. Der Vergleich mit einem Personenwagen ist hier gegeben, der in einen Lastwagen umgewandelt wird. Zudem lässt sich mit Recht die Frage stellen, ob es notwendig ist. Erdziele mit hohen Fluggeschwindigkeiten anzugreifen, das heisst mit Düsenjägern. Schaut dabei etwas Positives heraus? Mitnichten! Wir erkennen, dass der Einsatz von Jägern auf Erdziele nur eine Notlösung ist. Der Eingriff in den Erdkampf bleibt speziellen Erdkampf-, Schlacht- oder leichten Bombardierungsflugzeugen, wie sie oben beschrieben sind und genannt wurden, vorbehalten; sie sind somit nicht Geräte eines Luftkrieges, sondern eines Landkrieges.»

Eine kritische Betrachtung dieser Ausführungen zeigt uns aber sofort, dass sie nicht in allen Teilen stichhaltig sind und dringend einer Korrektur und einer Ergänzung bedürfen.

Zuerst sei festgestellt, dass es stets sehr leicht ist, aus einseitig beleuchteten Kriegs- oder Manöverbeispielen einen Standpunkt zu «beweisen». Es sind dazu lediglich die mit der vorgefassten Meinung in Einklang stehenden Punkte herauszugreifen und alles andere ist wegzulassen. So ist es nicht schwierig, aus einigen Vorkommnissen der Luftkriegführung zwischen 1939 und 1945 angeblich den «Beweis» herauszuschälen, dass das einmotorige Flugzeug eine reine Abwehrwaffe in der Luft darstellt. Auf die gleiche Art wird versucht abzuleiten, die Düsenflugzeuge eignen sich nur als reine Luftkampfwaffen.

Zweifellos ist es richtig, dass die wendigen, raschen und steigfähigen einsitzigen Kriegsflugzeuge alle notwendigen Eigenschaften aufweisen, um vorzügliche Instrumente zur Bekämpfung von feindlichen Flugzeugen darzustellen. Die modernen Düsenflugzeuge eignen sich für diese Aufgaben noch in vermehrtem Masse als die bis anhin verwendeten Kolbenmotorflugzeuge. Das alles schliesst jedoch nicht aus, solche Jagdflugzeuge bei entsprechender Ausrüstung und Bewaffnung zur Bekämpfung von Erdzielen heranzuziehen, obwohl «Ikarus» diese Möglichkeit bestreitet. Die Schlachten über den Kampffeldern Frankreichs und Westdeutschlands können — neben vielen andern — auch als Schulbeispiele herangezogen werden, um die Zweckmässigkeit der einsitzigen Flugzeuge als Waffen gegen Bodenziele zu untermauern. Es sei nur an die Angriffe von granatenfeuernden sowie